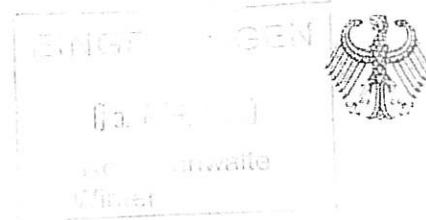


BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZN 389/20
2 Sa 232/19
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED] dorf,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Winter, Lessingstraße 5,
02625 Bautzen,

gegen

[REDACTED] GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführerin [REDACTED] dorf,

Beklagte zu 2., Berufungsklägerin und Nichtzulassungs-
beschwerdegegnerin,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mengel, Schwitzky, Hitziger,
Theodor-Korselt-Straße 9, 02763 Zittau,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Juli 2020 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 26. Februar 2020 - 2 Sa 232/19 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens - an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

3. Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 13.050,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 ArbGG iVm. Art. 103 Abs. 1 GG). 1

I. Das Landesarbeitsgericht hat für seine Würdigung, sämtliche Klageanträge seien unbegründet, eine Doppelbegründung gegeben. 2

1. Zum einen stehe aufgrund der rechtskräftigen Abweisung des allgemeinen Feststellungsantrags der Klägerin fest, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. März 2019 nicht fortbestanden habe (S. 8 f. des amtlichen Umdrucks, zu I 1 der Gründe; Erstbegründung). Zum anderen seien die Kündigungen nicht sozial ungerechtfertigt iSv. § 1 KSchG, da die Klägerin nicht in einem Betrieb beschäftigt gewesen sei, auf den gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KSchG der Erste Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung gefunden habe (S. 9 ff. des amtlichen Umdrucks, zu I 2 a der Gründe; Zweitbegründung). Damit seien auch die Anträge betreffend ein Zwischenzeugnis und die behaupteten Versetzungen unbegründet (S. 12 des amtlichen Umdrucks, zu I 2 b und c der Gründe). 3

2. Dagegen trägt die Überlegung, die Kündigungsschutzanträge „wären“ auch im Falle einer Überprüfung nach Maßgabe des Ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes unbegründet, „wenn es ... tatsächlich zur Schließung der Praxis ~~XXXXXX~~dorf gekommen und (die Klägerin) nicht zu einer Weiterverwendung in ~~XXXXXX~~ oder ~~XXXXXX~~ ... bereit gewesen wäre“ (S. 11, unten/S. 12, oben des amtlichen Umdrucks), das Berufungsurteil nicht selbständig. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, dass die Praxis ~~XXXXXX~~ geschlossen wurde. 4

- II. Beruht die anzufechtende Entscheidung auf einer Mehrfachbegründung, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur Erfolg haben, wenn jede der vom Landesarbeitsgericht gegebenen, die Entscheidung selbständig tragenden Begründungen angegriffen wird und die Rügen gegen jede der gerügten Begründungen für sich betrachtet durchgreifen (*vgl. BAG 18. März 2010 - 2 AZN 889/09 - Rn. 13; 6. März 2003 - 2 AZN 446/02 - zu II 2 a der Gründe*). 5
- III. Die Klägerin macht zu Recht geltend, sowohl die Erst- als auch die Zweitbegründung des Landesarbeitsgerichts beruhten auf einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör iSv. § 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 ArbGG iVm. Art. 103 Abs. 1 GG. 6
1. Die Erstbegründung beruht auf einer Verletzung der Pflicht des Berufungsgerichts, die Klägerin darauf hinzuweisen, dass es seine Entscheidung möglicherweise auf diesen Gesichtspunkt stützen wolle. 7
- a) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es stehe aufgrund der rechtskräftigen Abweisung des allgemeinen Feststellungsantrags der Klägerin fest, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. März 2019 nicht fortbestanden habe, ist in einem Maße abwegig, dass damit auch ein kundiger und gewissenhafter Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der gesamten Breite vertretbarer Auffassungen nicht zu rechnen brauchte. Der Würdigung steht offenkundig schon entgegen, dass das Arbeitsgericht den allgemeinen Feststellungsantrag lediglich als unzulässig - nicht unbegründet - abgewiesen hatte. 8
- b) Einen Hinweis darauf, welche rechtliche Bedeutung für die Begründetheit der übrigen Klageanträge es einer rechtskräftigen Abweisung des allgemeinen Feststellungsantrags möglicherweise beimessen werde, hat das Landesarbeitsgericht weder vor Ablauf der Frist für die Einlegung einer Anschlussberufung durch die Klägerin noch sonst im Verlauf des Berufungsverfahrens gegeben. 9
- c) Die Erstbegründung des Berufungsurteils beruht auf dem Unterbleiben des Hinweises. Zum einen hätte die Klägerin, wäre der Hinweis rechtzeitig vor 10

Ablauf der Frist erfolgt, noch Anschlussberufung einlegen können. Sie macht zu Recht geltend, dass nach Eingang ihrer Berufungserwiderung hinreichend Zeit war, ihr den fraglichen Hinweis zu erteilen, so dass sie das Anschlussrechtsmittel noch vor Ablauf der Frist hätte einlegen können. Zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung infolge von Rechtsausführungen, die die Klägerin nach ihrem Beschwerdevorbringen auf den vermissten Hinweis hin getätigt hätte, nicht auf die fragliche Begründung gestützt hätte. Schon der Hinweis darauf, das Arbeitsgericht habe den allgemeinen Feststellungsantrag als unzulässig und nicht als unbegründet abgewiesen, hätte das Landesarbeitsgericht von seiner Auffassung womöglich Abstand nehmen lassen. Der Umstand ist weder im Tatbestand des Berufungsurteils erwähnt noch wird in den Entscheidungsgründen darauf eingegangen, so dass nicht auszuschließen ist, dass das Landesarbeitsgericht ihn übersehen hat.

2. In Bezug auf die Zweitbegründung beanstandet die Klägerin zu Recht, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ihr Vorbringen unberücksichtigt gelassen, die Beklagte habe im Zeitpunkt der Kündigung mindestens 13 Arbeitnehmer im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes beschäftigt. 11

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, auf die Beschäftigung von 13 Arbeitnehmern komme es in Anbetracht der Rechtslage nicht an (*S. 11, erster Absatz des amtlichen Umdrucks*) bzw. sie „erlaube den rechtlich erforderlichen Schluss nicht“, weil es im Hinblick „auf das bereits am 01.03.2001 begonnene Arbeitsverhältnis der Parteien ... für die Anwendbarkeit der der Klägerin günstigen Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes mehr als fünf Arbeitnehmer ohne die nach dem 31.12.2003 hinzugetretenen Arbeitnehmer (bis zu zehn) bedurft“ hätte (*S. 10, dritter Absatz des amtlichen Umdrucks*). 12

b) Das Landesarbeitsgericht führt damit zwar vordergründig an, das Vorbringen der Klägerin sei aus Gründen des materiellen Rechts („der Rechtslage“) unerheblich. Art. 103 Abs. 1 GG schützt nicht davor, dass das Gericht Vorbringen eines Prozessbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen 13

Rechts unberücksichtigt lässt (*BVerfG 19. Dezember 2016 - 2 BvR 1997/15 - Rn. 15*). Aus dem Berufungsurteil wird aber nicht im Ansatz ersichtlich, auf welche Rechtslage es insoweit rekurriert. Angeführt ist allein § 23 Abs. 1 KSchG (*S. 10, zweiter Absatz des amtlichen Umdrucks*). Nach dem vom Landesarbeitsgericht selbst wiedergegebenen Regelungsinhalt der Bestimmung (*S. 9, letzter Absatz/S. 10, erster Absatz des amtlichen Umdrucks*) sind indes Betriebe, in denen im Kündigungszeitpunkt mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, weder gem. ihrem Satz 2 noch nach Satz 3 der Vorschrift von der Anwendung des Ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes ausgeschlossen.

IV. Ein Grund für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG ist von der Beschwerde nicht in der vom Gesetz verlangten Form (§ 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ArbGG) dargelegt worden. 14

V. Von einer weiteren Begründung wird gem. § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG abgesehen. 15

VI. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 72a Abs. 7 ArbGG Gebrauch gemacht. Die Vorschrift erlaubt unter entsprechender Anwendung von § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch die Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts (*BAG 5. Juni 2014 - 6 AZN 267/14 - Rn. 42, BAGE 148, 206*). 16

Koch

Schlünder

Rachor

Söller

Alex